

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Bertolt-Brecht-Schule Nürnberg

Sitz Nürnberg

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern des städtischen Gymnasiums, der städtischen Realschule und der staatlichen Hauptschule zu fördern und die Öffentlichkeit mit den besonderen Angeboten und Problemen dieser Schule bekannt zu machen.
- (2) Der Verein fördert im Rahmen eingegangener Beiträge und Spenden alle Belange der Bertolt-Brecht-Schule insbesondere als Partnerschule des Leistungssports, UNESCO-Projekt-Schule und Ganztagschule.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Bertolt-Brecht-Schule Nürnberg“, hat seinen Sitz in Nürnberg und soll beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (2) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Damit erlischt auch die Beitragspflicht. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn - außer bei Ausnahme nach § 5 (2) - innerhalb von 18 Monaten kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei vereinsschädigendem Verhalten durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
Dem Betroffenen ist davor rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. einem von den Schulleitungen bestimmten Vertreter der Schule
 6. einem von den Elternbeiräten bestimmten Elternbeiratsmitglied
 7. bis zu vier Beisitzern

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Ein Mitglied der Schülermitverantwortung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, können der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam ohne Mitwirkung weiterer Gremien beschließen.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 150,00 belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr.1 bis 4.
 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierzu haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 4. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Anträge sollten nach Möglichkeit vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (2) Eine Ausnahme zu Abs. 1 ist der § 7 Abs. 5.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.